VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 24 DER STADT TAUCHA WOHNGEBIET MERKWITZ „AM PARK“

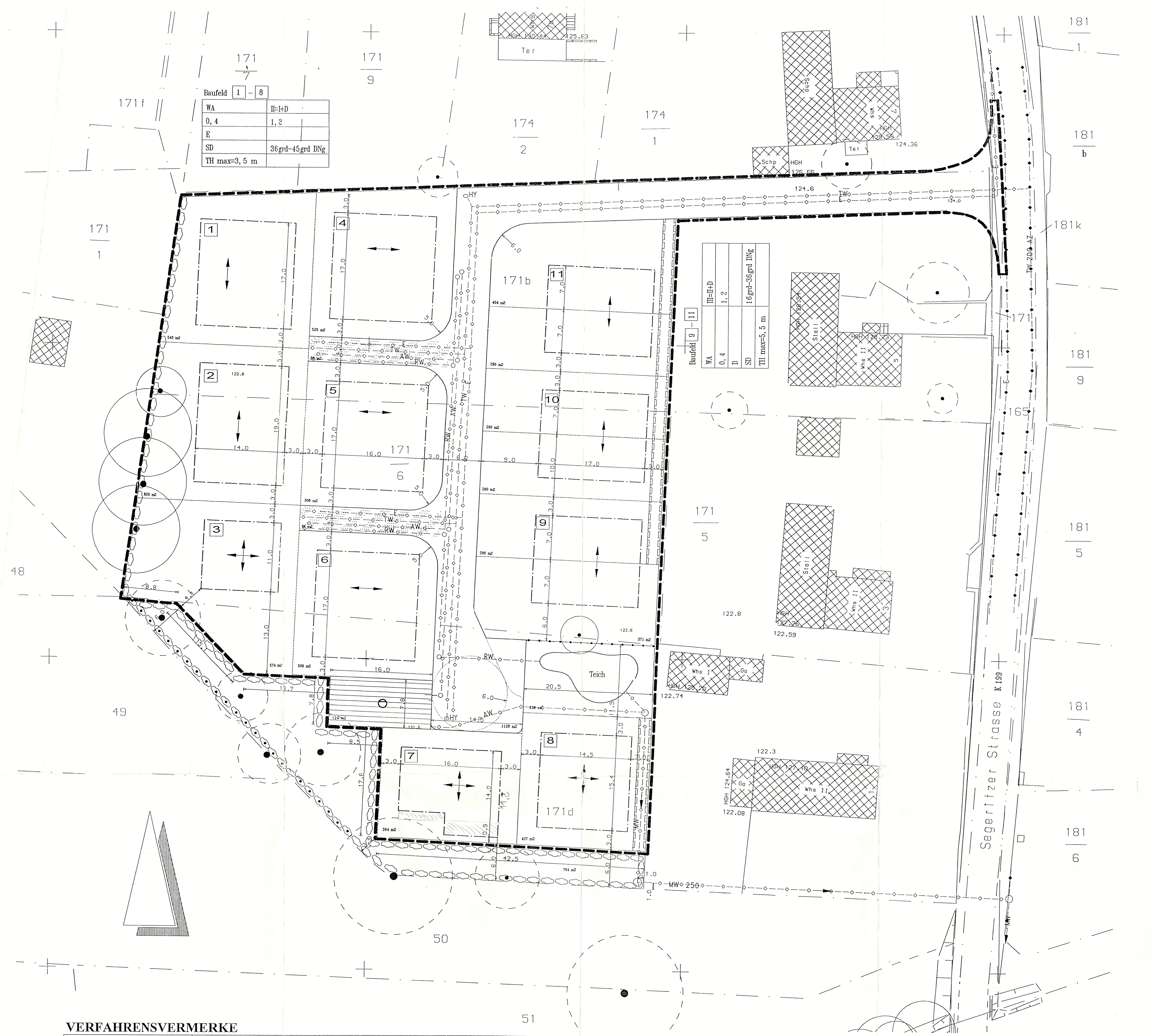

ZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß PlanzV 90 vom 18.12. 1990, BGBl. I S. 58)
Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes

WA	Allgemeines Wohngebiet nach Paragr. 4 BauNVO
II=I+D	Zahl der Vollgeschosse (hier 1- geschossig + ausgebautes Dachgeschoß) nach Paragr. 16 i.V.m. Paragr. 20 BauNVO
0,4	GRZ Grundflächenzahl nach Paragr. 16, 17, 19 BauNVO
1,2	GFZ Geschoßflächenzahl nach Paragr. 16, 17, 20 BauNVO
SD	Satteldächer nach Paragr. 83 SächsBO
E od. D	Einzel- oder Doppelhäuser zulässig nach Paragr. 22 BauNVO
DNg	Dachneigung nach Paragr. 83 SächsBO
TH max	Maximale Traufhöhe der baulichen Anlagen über neue Straßenhöhe nach Paragr. 16, 18 BauNVO
	vorgegebene Hauptfirstrichtungen nach Paragr. 9 Abs.1, Nr.2 BauGB
	Baugrenze nach Paragr. 23 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes nach Paragr. 9 Abs.7 BauGB
	öffentliche Straßenverkehrsfläche als Mischverkehrsfläche nach Paragr. 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB
	Privatverkehrsfläche als Mischverkehrsfläche nach Paragr. 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB
	neu anzupflanzende Hecke nach Paragr. 9 Abs.1, Nr.25 BauGB
	Baumbestand, zwingend zu erhalten - Erhaltungsgebot nach Paragr. 9 Abs.1, Nr.25 BauGB
	geplante unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen (E-Elektro, AW-Abwasser, RW-Regenwasser, TW-Trinkwasser, MW-Mischwasser) nach Paragr. 9 Abs.1, Nr.1 BauGB
	Fläche für die Abwasserbeseitigung - Kläranlage nach Paragr. 9 Abs.1, Nr.14 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nach Paragr. 9 Abs.1, Nr.21 BauGB
HY	geplante Hydranten
	Baufeldnummer
	öffentliche Grünfläche nach Paragr. 9 Abs.1, Nr.15 BauGB

Bestandsangaben

	vorhandene Gebäude
122,8	Höhenpunkte, vorhanden
171d	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenzen
	vorhandene Bäume
	vorhandene unterirdische Ver- u. Entsorgungsleitungen (E-Elektro, AW-Abwasser, RW-Regenwasser, TW-Trinkwasser, MW-Mischwasser)
	vorhandene Hecke, Bestand zwingend zu erhalten

Hinweise:

3,00	Maßangaben in Meter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) - WA

Die allgemeine Zulässigkeit richtet sich nach § 4 Abs. 2 BauNVO Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB wird im räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes bestimmt durch:

- die Grundflächenzahl GRZ nach §§ 16, 17, 19 BauNVO

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen von oberirdischen Stellplätzen, Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie Garagen mit ihren Einfahrten um 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6.

- die Geschoßflächenzahl GFZ nach §§ 16, 17, 20 BauNVO

- Zahl der Vollgeschosse nach § 16 in Verbindung mit § 20 BauNVO

Die Zahl der Vollgeschosse wird dabei als Höchstgrenze festgesetzt. Das letzte Vollgeschoß muß bei den Gebäuden mit Satteldächern im Dachraum liegen.

- die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO als Höchstgrenze in Form von maximalen Traufhöhen (TH) unter Einbeziehung des Dachüberstandes über die neu zu errichtende Straße festgesetzt. Für Dachaufbauten trifft diese Festsetzung nicht zu.

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen nach § 23 BauNVO bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen mit geringfügigem Ausmaß kann ausnahmsweise zugelassen werden.

1.3 Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch Eintragung im V / E - Plan als Hauptfirstrichtung nach § 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB festgesetzt. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen

Entsprechend § 9 Abs. 1, Nr. 22 BauGB sind Garagen, Carports und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. An der Westseite der Erschließungsstraße sind Garagen zur Begrünung 0,5 m von jeder Grundstücksgrenze abzurücken. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind als Ausnahmen zulässig, auch wenn im V / E -Plan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

1.5 Verkehrsflächen

sind entsprechend der Planzeichnung nach § 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB als Mischverkehrsfläche für den Anliegerverkehr (einschließlich Fuß- und Radfahrverkehr) festgesetzt. Die Haupterschließungsstraße 6,0 m breit mit Wendehammer wird öffentlich und die Stichstraßen 4,0 m breit werden als Privatwege mit Leitungsrechten festgelegt.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden entsprechend der Planzeichnung für einen beschränkten Personenkreis und für die Erschließungsträger gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt. Diese sind als Baulasten einzutragen.

1.6 Grünflächen, Baumpflanzgebote, Baumerhaltungsgebote

Im V / E -Plan sind auf der Grundlage des § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB Pflanzgebote entsprechend des Grünordnungsplanes festgesetzt. Die gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. Außerdem ist je Einzelhaus (auch je Doppelhaushälfte) mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind gleichwertig oder gleichartig zu ersetzen. Die festgesetzten Baumerhaltungsgebote sind dabei anzurechnen.

Alle nicht überbaubaren Flächen sind als dauerhafte Grünanlagen mit standortgerechten einheimischen Baum- und Straucharten (gemäß der Pflanzliste der StUFA vom 26.09.1993) zu gestalten. Wiesen und Rasenflächen dürfen nicht mehr als 30% dieser Grünflächen in Anspruch nehmen.

Zur Pflanzung werden zugelassen:

Bäume 1. Ordnung:	Quercus petraea	(Trauben - Eiche)
	Acer pseudoplatanus	(Berg - Ahorn)
	Fraxinus excelsior	(Gemeine Esche)
	Quercus robur	(Stieleiche)
	Primus avium	(Vogelkirsche)
Bäume 2. Ordnung:	Sorbus aucuparia	(Eberesche)
	Carpinus betulus	(Hainbuche)
	Acer campestre	(Feld - Ahorn)
	Betula pendula	(Sandbirke)
Stäucher :	Corylus avellana	(Haselnuß)
	Berberis vulgaris	(Sauerdorn)
	Crataegus oxyacantha	(Weißdorn, Zweigriffeliger)
	Prunus spinosa	(Schwarzdorn)
	Lonicera xylosteum	(Rote Heckenkirsche)
	Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel)
	Rahmnus catharticus	(Kreuzdorn)

Als Abgrenzung zwischen der umliegenden Landschaft und dem Wohngebiet, ist als Ausgleichsleistung innerhalb des Plangebietes eine zwei- bis dreireihige Hecke ca. 64 m zur Gestaltung des neuen Ortsrandes gemäß der Planzeichnung anzulegen. Entlang dieser Hecke sind weiterhin 5 Stück Starkbäume zu pflanzen.

Das Regenrückhaltebecken (Teich) mit Sedimentationsreinigungsstufe ist naturnah auszubauen und zu bepflanzen. Dabei ist ein Mindestwasserabstand von 0,80 bis 1,0 m vorzusehen. Das Becken ist als Erdbecken mit Lehm - oder Tonabdichtung auszubilden.

Die Uferregion sowie die Wechselwasserzone sind mit nachfolgenden standortüblichen Pflanzen zu besetzen:

Bäume / Staucher:	Salix alba	(Silberweide)
	Salix alba „tristis“	(Trauerweide)
	Salix pedantra	(Lorbeer- Weide)
	Fraxinus exelsior	(Gemeine Esche)
	Alnus glutiosa	(Rot - Erle)
	Rhamnus frangula	(Faulbaum)
	Euonymus euroaeus	(Pfaffenhütchen)
Wechselwasserzone/ Wasserzone:	Alisma plantago. aquatica	(Froschlöffel)
	Sparganium erectum	(Ästiger Igelkolben)
	Typha angustifolia	(Rohrkolben)
	Filipendula ruba	(Madesüß)
	Lythrum salicaria	(Blutweiderich)
	Poygonum bistorta	(Wiesenknöterich)

1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zur Grundwasseranreicherung werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB die Stellplätze im gesamten Geltungsbereich des V / E -Planes, einschließlich deren Zufahrten, mit einem Belag befestigt, der eine direkte Regenwasserversickerung zuläßt.

Die Niederschlagswässer der Dachflächen sind nach Möglichkeit, unter Beachtung der am Standort vorliegenden hydrologischen Verhältnisse, flächenhaft zu versickern.
Niederschlagswasser, welches nicht versickert werden kann, wird dem innerhalb des Wohngebietes liegenden naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken zugeleitet.

1.8 Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen.

Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 23 BauGB wird der Einsatz von festen Brennstoffen für Heizzwecke im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist der Einsatz von lufttrockenem, naturbelassenem stückigem Holz für die zeitweise Betreibung von Kaminen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(Örtliche Bauvorschriften nach § 83 Abs. 1 Sächs. BO)

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Dach

Im Geltungsbereich des V / E -Planes sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 16° und 45° je nach Festlegung der Nutzungsschablone zulässig.
Lediglich untergeordnete, ergänzende Gebäudeteile können mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern versehen werden. Auf diesen Gebäudeteilen sind Dachaufbauten aus Glas zulässig.
Für die Dacheindeckung geneigter Dächer, sind vorzugsweise gebrannte Tonziegel oder Betondachsteine in regionaltypischer Farbgebung (rot, braun) zu verwenden.

Garagen

Garagen sind möglichst mit einem Satteldach, in einer Neigung von 16° bis max. 35° zu versehen.
Garagen und Carports sollten nach Möglichkeit in Ziegelabdeckung, ausnahmsweise auch mit Weichmaterialien im gleichen Farbton wie die Hauptgebäude, abgedeckt werden.

Fassaden- und Wandgestaltung

Großflächige Verblendungen der Außenwände mit Kunststoff- oder Faserzementmaterialien, aus glasiertem Material oder blankem Metall sind unzulässig. Die Außenwände der Gebäude sind mit ortsüblichem Putz, in warmen Erdtönen zu versehen.
Ausnahmsweise sind naturrote Klinker als Material zulässig.

Werbeanlagen

sind bis zu einer maximalen Größe von 0,3 m² zulässig.
Leuchtwerbeanlagen (Leuchtkästen) sind im Geltungsbereich des V / E -Planes ausgeschlossen.

Einfriedungen

Gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen und den Privatverkehrsflächen sind Einfriedungen bis zu einer max. Höhe von 1,20 m über Straßenfläche zulässig. Ranggerüste, die zur Begrünung von Wänden dienen, sind von einer Höhenbegrenzung ausgeschlossen.
Mauern sind unzulässig.

3. Festsetzungen nach anderen Gesetzen
(nach § 9 Abs. 6 BauGB)

3.1 Denkmalschutz

Auf der Grundlage des § 20 Abs.1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmalen in Freistaat Sachsen vom 03.03.1993, veröffentlicht am 16.03.1993, sind beim Auffinden von Sachen, Sachgesamtheiten, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, daß es sich um Kulturdenkmale handelt, auch von Bodenfunden, diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen, der Fund und die Fundstelle sind im unveränderten Zustand bis max. zum Ablauf des 4. Tages nach der Anzeige zu erhalten und zu sichern. Die Melde- und Sicherungsflicht von Funden gemäß § 20 SächsDSchG ist in die Planungsunterlagen und Ausführungsdokumenten zu übernehmen und die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen.

3.2 Bodenschutz

Nach §10 des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen vom 12.08. 1991 (EGAB) ist bei Feststellung von organoleptischen Besonderheiten im Rahmen der Tiefbauarbeiten das Landratsamt Leipziger Land, Referat Altlasten, unverzüglich zu informieren.
Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen sind die auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 und § 1 Abs. 5 EGAB und § 205 BauGB die Hinweise des in der Anlage zur Begründung beigelegten Merkblattes zu beachten.

3.3 Kampfmittelbelastung

Eine Kampfmittelbelastung kann für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Anhaltspunkte liegen jedoch nicht vor. Bei evtl.auftretenden Funden von Kampfmitteln oder andere unbekannte Körper, ist die nächste Polizeidienststelle sofort zu informieren. Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Entsprechend des Grünordnungsplanes ist außerhalb des Plangebietes zur Gestaltung des neuen Ortsrandes entlang des südlichen Geltungsbereiches und entlang der Flurstücksgrenze 171/d als Ausgleichsmaßnahme eine zwei- bis dreireihige Hecke ca.165 m gemäß der Planzeichnung anzulegen.
Entlang dieser Hecke sind weiterhin 10 Stück Starkbäume zu pflanzen.
Zur Pflanzung sind die gleichen Arten wie unter Punkt 1.6 für die Wohnbauflächen zugelassen.
Im Traufbereich der Bäume und entlang der Hecke sind extensive Wiesennutzung (zweimalige Mahd im Jahr) oder Erhaltung von Strauchsäumen (Mahd in mehrjährigem Abstand) durchzuführen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 24 Wohngebiet Merkwitz "Am Park" liegen die Vorschriften folgender Gesetzte und Verordnungen zugrunde:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 des Magnetschwebebahn-Planungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486)

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB- MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I, S.466)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.I v. 1991 , S. 58)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26.07.1994 (SächsGVBl. 47/1994)

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16.12.1992 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung des Aufbaues im Freistaat Sachsen (Sächsisches Aufbaubeschleunigungsgesetz- SächsAufbauG) vom 04.07.1994, veröffentlicht im SächsGVBl. Nr.43/94

GRUNDLAGE DER PLAN-DARSTELLUNG

Die Planung erfolgte auf der Grundlage eines Vermessungsplanes vom 01.03.1995 des öffentlich bestellten Vermessungsingeneurs Dipl.- Ing. R. Hohl, Leipzig.

ÜBERSICHTSPLAN

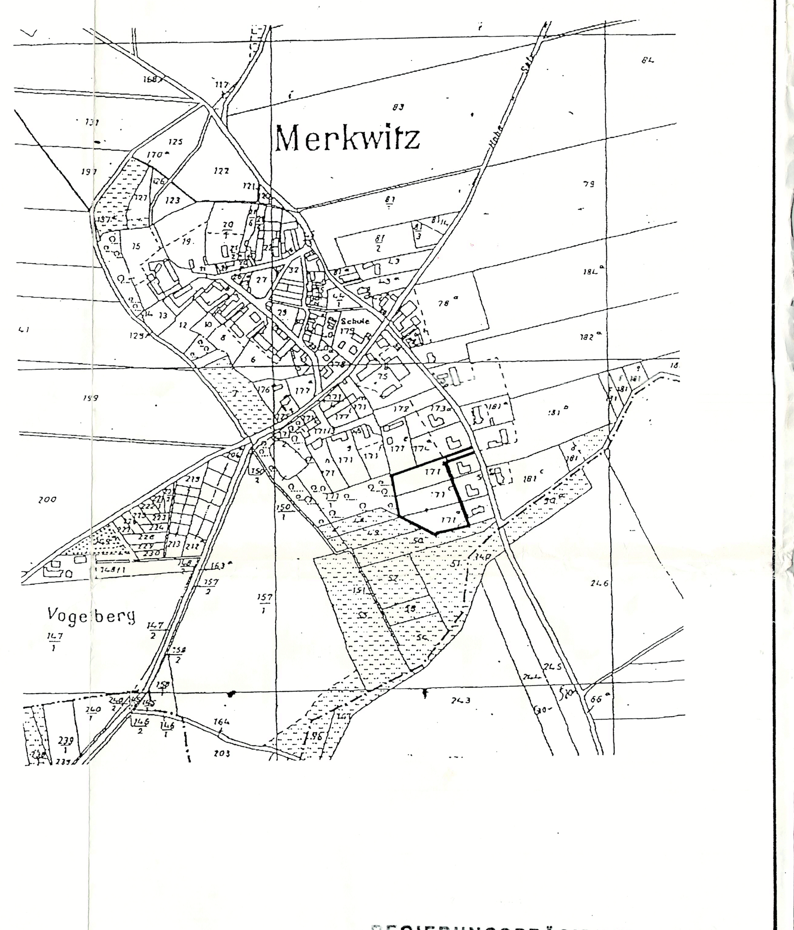

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 26. Juni 96
Aktenzeichen: 51 - 25 11.4
Registrier-Nr: 09/35/96
Leipzig, den 26. Juni 96
FREISTAAT SACHSEN • REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.03.94 Beschl.-Nr. 625/94 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen.
Tauscha, 24.03.1994 — Der Bürgermeister

2. Der Beschluß wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 5 Jg. Nr. 5 öffentlich bekannt gemacht.
Tauscha, 02.05.1994 — Der Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 1 beteiligt worden.
Tauscha, 25.04.1995 — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind nach § 4 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB MaßnG mit Schreiben vom 25.04.1995 und mit Schreiben von 27.12.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Tauscha, 27.12.1995 — Der Bürgermeister

5. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 25.04.1995 und 27.12.1995 mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme durchgeführt.
Beteiligt wurden die Gemeinden Stadt Leipzig, Gerichshain, Panitzsch, Engelsdorf, Plaußig, Machern, Sehlis
Tauscha, 27.12.1995 — Der Bürgermeister

6. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.12.1995 mit Beschluß Nr. 1614/95 u. in seiner Sitzung vom 14.03.1996 mit Beschluß Nr. 243/96 die eingegangenen Anregungen und Bedenken der TÖB und der Nachbargemeinden geprüft und ihre Beachtlichkeit für die weitere Planung festgelegt. Der Entwurf des V/E-Planes wurde mit seiner Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Tauscha, 14.03.1996 — Der Bürgermeister

7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus:
- Zeichnerischer Teil, M 1 : 250
- Textliche Festsetzungen und Begründung haben in der Zeit von 15.05.1995 bis 23.06.1995 und von 22.01.1996 bis 13.02.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 3 BauGB MaßnahmenG in der Stadtverwaltung Taucha zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch das Amtsblatt Nr. 5/95 u. 8/96 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden.
Taucha, 13.02.1996 — Der Bürgermeister

8. Die Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 27.12.1995 benachrichtigt und aufgefordert worden, Einwendungen innerhalb der o.g. Auslegungsfrist geltend zu machen.
Taucha, 27.12.1995 — Der Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand wird auf der Grundlage des Vermessungsplanes vom 01.03.1995 des öffentlich bestellten Vermessungsing. Dipl. Ing. R. Hohl als richtig bescheinigt.
Leipzig ~~Taucha~~, 25.03.96 — i.V. [signature] Leiter des Staatlichen Vermessungsamtes
FREISTAAT SACHSEN • STAATLICHES VERMESSUNGSAMT LEIPZIG

10. Der Stadtrat hat die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 14.03.1996 geprüft.
Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 28.03.1996 mitgeteilt.
Taucha, 28.03.1996 — Der Bürgermeister

11. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, wurde nach § 7 BauGB Maßnahmegesetz in der Sitzung vom 14.03.1996 mit Beschluß Nr. 241/96 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum V / E - Plan wurde gebilligt.
Taucha, 14.03.1996 — Der Bürgermeister

12. Die Genehmigung dieses V / E -Planes, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen sowie der beigefügten Begründung wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 26.06.96 AZ 51-2511.4 erteilt.
Taucha, 26.06.1996 — Der Bürgermeister

13. Die Satzung über den V / E - Plan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text werden hiermit ausgefertigt.
Taucha, 01.07.1996 — Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung der V / E - Plansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.09.96 im Amtsblatt - Nr. 7. Jg. Nr. 9 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (vergl. §§ 44, 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 Bau GB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.09.1996 in Kraft getreten.
Taucha, 02.09.1996 — Der Bürgermeister

IBS INGENIEURGEMEINSCHAFT FÜR BAU- UND SACHVERSTÄNDIGENWESEN
Torgauer Straße 50, 04838 Eilenburg, Tel.03423/60 27 09 od.68 450, Fax 03423/68 45 17

Bauherr	Luther & Partner Projektentwicklung GmbH Mockauer Str. 123 04357 Leipzig
Datum / Unterschrift	
Projekt	Wohngebiet Merkwitz „Am Park“
Stufe	ENTWURF
Planbezeichnung	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 24 der Stadt Taucha Wohngebiet Merkwitz „Am Park“
Maßstab	1 : 250
Bearbeitet	Sawatzki
Datum	20.11.1995
Projekt - Nr.	010 / 95
Zeichnung - Nr.	2
Architekt	
Stempel	P & P Planungsbüro Prosch & Partner GbR Torgauer Straße 50 04838 Eilenburg Tel.03423/6845-10 Fax 03423/6845-17
Unterschrift / Zulassungsnummer	51219
Datum	20.11.95